



Schützengau Sulzbach-Rosenberg

im Oberpfälzer Schützenbund e.V.



Gau-Geschäftsordnung (GGO)

Nach § 7 Ziffer 3 der Satzung des Oberpfälzer Schützenbundes

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Gau führt den Namen Oberpfälzer Schützenbund e.V. Gau Sulzbach-Rosenberg in der GGO abgekürzt "Gau" genannt. Er ist eine Unterorganisation des Oberpfälzer Schützenbundes.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Gaues ist der Zusammenschluss von Schützenvereinen auf freiwilliger Grundlage und deren Einbindung in die Organisation des Oberpfälzer Schützenbundes.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pflege und Förderung des Schießsports
 - b) Durchführung von Meisterschaften
 - c) sonstige schießsportliche Veranstaltungen auf Gauebene
 - d) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport
 - e) Unterstützung und Beratung der Vereine
 - f) Mitwirkung bei der Verleihung von Ehrungen für langjährige Schützentreue und Verdienste um das Schützenwesen im Gau und im OSB
- (3) Die Mittel des Gaues dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereine erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Gaues (OSB-Mittel).
- (4) Der Gau ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage des Gaues ist die Satzung und die GO des Oberpfälzer Schützenbundes e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Alle Schützenvereine können Mitglied des Gaues werden.
- (2) Jeder Verein hat das Recht, die Zugehörigkeit zu einem anderen Gau innerhalb des OSB selbst zu bestimmen. Der Wechsel und der Zeitpunkt bedürfen der Zustimmung des OSB.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch tatsächliche, oder rechtliche Auflösung eines Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat grundsätzlich alle Rechte, welche üblicherweise einem Mitglied eines auf demokratischer Grundlage aufgebauten Vereins zustehen. Das Mitglied hat insbesondere das Recht, durch seine satzungsgemäßen Vertreter, welche sich erforderlichenfalls durch schriftliche Vollmacht auszuweisen haben, zum Gauschützentag Anträge einzubringen und das Stimmrecht auszuüben. Es kann seine Rechte nur persönlich ausüben.
- (2) Das Mitglied hat die Pflicht, an der Verwirklichung des Gau-Zweckes nach besten Kräften mitzuwirken, jedoch nur im gleichen Ausmaß wie die anderen Mitglieder auch.

§ 7 Organe des Gaus

- (1) Die Organe des Gaus sind:
 - das Gauschützenmeisteramt
 - die Gauvorstandschaft
 - die Gauversammlung
- (2) Sämtliche Mitglieder der Organe des Gaus üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) An der Behandlung einer Angelegenheit, die ein Mitglied der Gauvorstandschaft betrifft, kann das betroffene Mitglied in diesen Organen nicht teilnehmen. Es kann auch dem Gau gegenüber nicht als Vertreter seines eigenen Vereins auftreten.

§ 8 Gauschützentag

- (1) Jedes Jahr ist vom 1. Gauschützenmeister ein ordentlicher Gauschützentag einzuberufen.
- (2) Einen außerordentlichen Gauschützentag hat der 1. GSM einzuberufen, wenn es die Interessen des Gaus erfordern oder wenn es mehr als ein Drittel der Mitglieder der Gauvorstandschaft oder mehr als ein Fünftel der unmittelbaren Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes fordern.
- (3) Die Einberufung des Gauschützentages hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Anschreiben der Vereine mindestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.
- (4) Der Gauschützentag wird vom 1. GSM geleitet. Er kann die Leitung auch einem anderen Mitglied der Gauvorstandschaft übertragen.
- (5) Der Gauschützentag setzt sich zusammen aus
 - den Delegierten der Vereine
 - der Gauvorstandschaft
 - den Ehrenmitgliedern des Gaus
- (6) Die Vereine haben je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.
Die Mitglieder der Gauvorstandschaft und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

- (7) Grundlage für die Berechnung des Stimmrechts ist die Mitgliederzahl der Vereine am 30. September des laufenden Jahres.
- (8) Der Gauschützentag ist insbesondere zuständig für die
- a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entlastung und Wahl des Gauschützenmeisteramtes und der Gauvorstandschaft
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Ernennung eines Ehrenmitgliedes
 - f) Änderung der Gau-Geschäftsordnung
 - g) Vergabe des Gauschießens
- (9) Die Entlastung kann auch gemeinsam erfolgen.
- (10) Die Wahlperiode der Mitglieder des Gauschützenmeisteramtes und der Gauvorstandschaft beträgt jeweils 3 Jahre.

Zur Wahl können Kandidaten schriftlich oder mündlich vorgeschlagen werden.

- (11) Der 1.Gauschützenmeister (GSM) ist mittels Stimmzettel, geheim zu wählen. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wird dies in einem Wahlgang nicht erreicht, so muß zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl stattfinden. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die größere Stimmenzahl erhält.
- (12) Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gauschützenmeisteramtes und der Gauvorstandschaft, die einzeln gewählt werden müssen, kann mittels Handzeichen erfolgen, wenn jeweils nur ein Bewerber vorhanden ist. Entsprechendes gilt für die Wahl der Rechnungsprüfer. Von diesen muß am Ende einer Wahlperiode einer ausscheiden, der frühestens nach Ablauf der folgenden Wahlperiode wieder gewählt werden kann.
- (13) Bei dem Gauschützentag ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1.GSM (Versammlungsleiter) und vom Gauschriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen und zusammen mit dem Kassenbericht dem Oberpfälzer Schützenbund e.V. vorzulegen.

§ 10 Gauschützenmeisteramt / Gauvorstandschaft

- (1) Das Gauschützenmeisteramt besteht aus:
- a) dem 1.Gauschützenmeister und seinen Stellvertretern
 - b) dem Gauschatzmeister
 - c) dem Gausportleiter
 - d) dem Gauschriftführer
 - e) der Gaudamenleiterin
 - f) dem Gaujugendleiter

die Gauvorstandschaft besteht aus:

den Mitgliedern des Gauschützenmeisteramtes, sowie deren jeweiligen Stellvertretern und Beisitzern, dem Rundenwettkampfleiter, Gaupressewart und Stellvertreter sowie dem EDV-Referenten (Internetseite, neue Medien usw.).

(2) Zum Aufgabenbereich der Gauvorstandschaft gehören:

- a) Die Bestellung von Ausschüssen, Kommissionen usw. für besondere Zwecke.
- b) Die Bestellung neuer Mitglieder der Gauvorstandschaft für solche, die während einer Wahlperiode ausscheiden und welche der Gauschützentag wählen sollte, jedoch nicht gewählt hat (hiervon ist der 1.GSM ausgenommen).
- c) Die Abberufung von Mitgliedern der Gauvorstandschaft, welche für den Gau nicht mehr tragbar sind. Die Möglichkeit einer Stellungnahme wird dem Betroffenen eingeräumt.
- d) Die Festlegung Ort und Tag des Gauschießens.
- e) Die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- f) Alle sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht andere Organe des Gaus zuständig sind.

(3) Gegen die Entscheidungen der Gauvorstandschaft kann der Betroffene den nächsten Gauschützentag anrufen.

§ 11 Gaugeschäfte

Die Erledigung der laufenden Geschäfte wird vom 1.Gauschützenmeister im Benehmen mit dem Gau Schatzmeister vorgenommen. Die Vertretung des Gaus bzw. die Betreuung der Vereine, wird in Absprache mit den weiteren Mitgliedern der Gauvorstandschaft vorgenommen

§ 12 Sportkommission

Die Sportkommission des Gaus wird gebildet vom Gausportleiter, der den Vorsitz führt, seinen Stellvertretern, der Gaudamenleiterin, dem Gaujugendleiter, den Spartenleitern, sowie den entsprechenden Funktionsträgern der Vereine.

Sie hat das Gauschützenmeisteramt in schießtechnischen Fragen zu beraten und kann diesbezügliche Beschlüsse fassen.

§ 13 Änderung der Gau-Geschäftsordnung

Die Gau-Geschäftsordnung kann nur von einem Gauschützentag und insoweit nur dann geändert werden, wenn die Änderungen nicht im Widerspruch zur Satzung und der Geschäftsordnung des Oberpfälzer Schützenbundes stehen.

Die letzte Entscheidung darüber trifft der OSB.

- a) Der diesbezügliche Antrag muss mindestens 60 Tage vor dem Gauschützentag beim Gauschützenmeisteramt eingegangen sein (muss auf der Tagesordnung stehen).
- b) Während des Gauschützentags muss, jedoch vor der Beschlussfassung über die Änderung, mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten als anwesend gemeldet sein.
- c) Bei Ordnungsänderungen müssen mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(2) Anträge auf Änderung der GGO können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Gaus kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Gauschützentag erfolgen und nur im Benehmen mit dem OSB erfolgen.
Der Auflösung muss ein ordentlicher Gauschützentag vorangegangen sein.
- (2) Im Falle der Auflösung gilt für das gesamte vorhandene Vermögen des Gaus die nachfolgende Regelung:
- (3) Die Gauchützenkönigs-Kette / - Ketten und ähnliche Gegenstände des Gauvermögens, welche vornehmlich einen ideellen Wert verkörpern, sind dem Oberpfälzer Schützenbund e.V. zu übergeben, welcher sie bei einer Wiederentstehung des Gaus dem neuen Gauschützenmeisteramt aushändigt.
- (4) Zur Abwicklung der Auflösungsarbeiten bestellt der Gauschützentag die Gauvorstand-schaft oder 4 andere mittelbare Mitglieder, von denen einer zum Vorsitz gewählt wird.

§ 15 Anhang zur Gau-Geschäftsordnung

Alle über diese GGO hinausgehenden erforderlichen Bestimmungen zur Geschäftsführung innerhalb des Gaus, werden in einem gesonderten Anhang zur Gau-Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Annahme der Gau-Geschäftsordnung

Diese Gau-Geschäftsordnung wurde bei der ordentlichen Gauversammlung

in _____

am _____

angenommen.

Anhang zur Gau-Geschäftsordnung (Anh. GGO)

A) Ausführungsbestimmungen

§ 1 Gauschützentag (§ 8 GGO)

- (1) Der ordentliche Gauschützentag ist in der Zeit zwischen September und Dezember eines jeden Jahres vom 1.GSM einzuberufen.
- (2) Anträge zum Gauschützentag sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim 1.GSM einzureichen. Die Berichte für den Gauschützentag sind knapp zu fassen. Sie sollen keine unwesentlichen Einzelheiten enthalten.
- (3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Aufheben der Hand. Erscheint ein Ergebnis zweifelhaft, so wird schriftlich abgestimmt. Während der Abstimmung findet keine Aussprache statt.
- (4) Soweit die GGO nichts anderes vorschreibt, genügt für die Beschlüsse eine einfache Mehrheit.
- (5) Die Aufhebung eines Beschlusses der Gauvorstandschaft bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Beschlussfähig ist und bleibt der Gauschützentag von dem Zeitpunkt an, zu welchem mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten als anwesend ordnungsgemäß gemeldet sind. Ist der Gauschützentag von vornherein Beschlussunfähig, dann hat der 1.GSM innerhalb 4 Wochen mit einer 14-tägigen Frist, einen außerordentlichen Gauschützentag einzuberufen, der dann die Befugnisse eines ordentlichen Gauschützentages hat. Die nicht erledigte Tagesordnung des beschlussunfähigen ordentlichen Gauschützentages ist durchzuführen. Dieser außerordentliche Gauschützentag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Zur Entlastung und zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuß von mindestens 3 Schützen zu bilden, welche einen von ihnen als Vorsitzenden bestimmen.

§ 2 Gauvorstandschaft (§ 10 GGO)

- (1) Die Sitzung der Gauvorstandschaft wird vom 1.GSM einberufen und geleitet. Die Gauvorstandschaft tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal je Kalenderjahr, oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.

Die Einberufungsfrist ist so zu bemessen, daß jedes Mitglied anwesend sein kann. Die Ladung kann formlos und ohne Bekanntgabe einer Tagesordnung ergehen. Die Gauvorstandschaft ist beschlußfähig, wenn fünf seiner direkt gewählten Mitglieder anwesend sind.

- (2) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Gauschriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.

B) Sonstige Verfahrensbestimmungen

§ 3 Redeordnung

- (1) Veranstaltungsteilnehmer dürfen nur sprechen, wenn sie vom Leiter der Veranstaltung das Wort erhalten haben. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Es kann nach zweimaliger Mahnung entzogen werden.
- (2) "Zur Gau-Geschäftsordnung" muß das Wort sofort erteilt werden, Bemerkungen insoweit müssen sich jedoch auf den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt beziehen.
- (3) Antrag auf Schluß der Debatte kann nur ein Stimmberechtigter stellen, der sich an der laufenden Debatte nicht beteiligt hat. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird er angenommen, so kann nur noch ein Redner für und einer gegen die Sache sprechen.

§ 4 Dringlichkeitsantrag

Anträge, außer zur GGO, welche nicht fristgemäß eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Dringlichkeit ist zuerst zu entscheiden. Mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten muss die Dringlichkeit bejahen.

§ 5 Stimmengleichheit

Stimmengleichheit bei einem Abstimmungsvorgang bedeutet Ablehnung.

§ 6 Annahme des Anhangs zur GGO

Diese Ausführungsbestimmungen wurden am ordentlichen Gauschütztag in Sulzbach-Rosenberg

am 25.11.2018 angenommen.